

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator	PHOENIX Enzymreiniger
Produktform	Gemisch, festes Granulat
1.2 Relevante Verwendungen	Reinigungsmittel zur Lösung organischer Rückstände und Gerüche. Verwendung durch Verbraucher und gewerbliche Anwender.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine bekannt.
1.3 Lieferant	Beratungs- & Vertriebsservice Schmidt, Inh. Dieter Schmidt
Anschrift	Lange Hecke 11, 41462 Neuss, Deutschland
Telefon	+49 2131 8854107
E-Mail (sachkundige Person)	d.schmidt@vertriebsservice-schmidt.de
1.4 Notrufnummer	+49 172 5100863 (Abteilung Produktsicherheit, Bürozeiten)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nach den Kriterien der CLP-Verordnung nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht kennzeichnungspflichtig. Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, keine H- und P-Sätze erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

- Bei der Handhabung des Granulats kann Staub entstehen. Staubbildung und Einatmen vermeiden.
- Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische

Natriumcarbonat	CAS 497-19-8 · EG 207-838-8 · 10 – 25 % · Eye Irrit. 2, H319
Natriummetasilikat	CAS 6834-92-0 · EG 229-912-9 · unter 1,0 % · Skin Corr. 1B, H314 · STOT SE 3, H335
Nichtionische Tenside	unter 5 %
Enzyme	Amylase, Protease
Duftstoff	enthalten

Angabe der Bestandteile zusätzlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Der Wortlaut der genannten H-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

Vollständige Inhaltsstoffliste: phoenix-enzymreiniger.de/inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemein: Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung unverzüglich entfernen.
- Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen, reichlich Wasser nachtrinken, kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen

Leichte Reizung von Haut und Augen möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe

Symptomatische Behandlung. Keine spezifischen Gegenmittel bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel	CO ₂ , Löschpulver, Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum
Ungeeignete Löschmittel	Wasser mit Vollstrahl
5.2 Besondere Gefahren	Das Produkt ist nicht brennbar. Bei starker Erhitzung Bildung von Stickoxiden (NO _x), Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO ₂) möglich.
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Staubbildung vermeiden. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.
6.3 Reinigung und Aufnahme	Mechanisch aufnehmen. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur Handhabung	Für gute Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.
7.2 Bedingungen zur Lagerung	Nur im Originalgebinde, dicht verschlossen, kühl und trocken lagern. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
7.3 Spezifische Endanwendungen	Reinigungsmittel, siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter	Keine Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten oberhalb der Meldeschwelle.
8.2 Technische Maßnahmen	Für ausreichende Belüftung sorgen.
Atemschutz	Nur bei starker Staubentwicklung: Partikelfilter P2.
Handschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi. Durchbruchzeit beim Hersteller erfragen.
Augenschutz	Dichtschießende Schutzbrille bei Spritzgefahr.
Hygienemaßnahmen	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Granulat)
Farbe	gelbbraun
Geruch	fruchtartig
pH-Wert (100 g/l, 20 °C)	8,5 – 9
Schmelzpunkt	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar (Feststoff)
Zündtemperatur	205 °C
Zersetzungstemperatur	über 360 °C
Selbstentzündlichkeit	nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr	nicht explosionsgefährlich
Löslichkeit in Wasser	löslich
Schüttdichte	nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter empfohlenen Lagerbedingungen.
10.3 Gefährliche Reaktionen	Reaktionen mit starken Säuren und Oxidationsmitteln.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Temperaturen über 360 °C, Feuchtigkeit.
10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Säuren, Oxidationsmittel.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Akute Toxizität	Keine einstufigsrelevanten LD/LC50-Werte bestimmt.
Hautreizung	Leichte Reizung möglich.
Augenreizung	Reizwirkung.
Sensibilisierung	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Sonstige Hinweise	Das Gemisch ist nach dem Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung nicht kennzeichnungspflichtig.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Nicht bestimmt.
12.2 Abbaubarkeit	Die enthaltenen Tenside erfüllen die Anforderungen an die vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, mindestens 90 %.
12.5 PBT- und vPvB-Bewertung	Die Kriterien sind nicht erfüllt.
12.6 Sonstige Wirkungen	Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung), schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in Grundwasser, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht über den Hausmüll oder die Kanalisation entsorgen.
Abfallschlüssel (AVV)	07 00 00 · 07 07 00 · 07 07 99
Ungereinigte Verpackungen	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4 ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA	Kein Gefahrgut im Sinne der genannten Vorschriften.
14.5 Umweltgefahren	Marine Pollutant: nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): nicht kennzeichnungspflichtig. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: eingehalten. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte: nicht anwendbar, das Gemisch ist kein Biozidprodukt.
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (Selbsteinstufung), schwach wassergefährdend
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten H-Sätze

- H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

- H335 – Kann die Atemwege reizen.

Die genannten H-Sätze beziehen sich auf die Einstufung der reinen Bestandteile, nicht auf das Gemisch. Das Gemisch selbst ist nicht kennzeichnungspflichtig.

Änderungen gegenüber der Vorversion

- Umstellung von der aufgehobenen Richtlinie 91/155/EWG auf Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II.
- Dipropylenglykoldimethylether entfernt: nicht mehr Bestandteil der Rezeptur.
- Enzyme (Amylase, Protease), nichtionische Tenside und Duftstoff in Abschnitt 3 ergänzt.
- Physikalische Kennwerte einer flüssigen Zubereitung (Siedepunkt, Dichte, vollständige Mischbarkeit) entfernt; das Produkt ist ein Feststoff.
- R-Sätze durch H-Sätze nach CLP ersetzt.
- Firmenbezeichnung und Kontaktdaten berichtigt.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Version 3.0 · Stand 29.07.2026 · Ersetzt die Fassung vom 01.01.2023 · Ausstellender Bereich: Produktsicherheit